

EFAS informiert

zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume (Baumkontrollen)

Immer wieder verursachen herabstürzende Äste Sachschäden zum Teil in nicht unerheblichem Umfang. Es kommt sogar hin und wieder vor, dass Personen von herabfallenden Ästen getroffen und dabei zum Teil schwer verletzt werden. Es gab in der Vergangenheit auch schon Fälle, bei denen Menschen von schwereren Ästen tödlich getroffen worden sind.

Ursache für das Abbrechen von Ästen ist neben der Schädigung durch starken Wind oft auch die Ansammlung von Wasser, z. B. in Astgabeln. Diese Wassereinwirkung führt dazu, dass das Holz an dieser Stelle morsch wird. Häufig sind diese Schädigungen äußerlich, bei oberflächlicher Betrachtung nicht erkennbar. Dem Baum ist auf den ersten Blick nichts anzumerken. Die schadhafte Stelle und das damit verbundene Gefahrenpotential sind unter Umständen nur von oben, aus der Vogelperspektive von einem/einer geschulten Baumkontrolleur/in zu erkennen.



Foto: Armin Schiele

Für die Pflege und Instandhaltung des Baumbestandes auf kirchlichen Grundstücken ist die Kirchengemeinde verantwortlich. Sie wird rechtlich durch den Kirchenvorstand und die Pastorin oder den Pastor vertreten. Das Leitungsgremium der Gemeinde oder andere kirchliche Träger haben die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht wahrzunehmen. Diese besagt, dass derjenige, der ein Grundstück oder ein Gebäude Dritten gegenüber zugänglich macht, verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass diese Dritten keine Schäden durch vorhersehbare Gefahren erleiden. Die Verkehrssicherungspflicht gilt generell und betrifft in besonderem Maße öffentlich zugängliche Einrichtungen. Daraus ergibt sich auch die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der Standsicherheit von Bäumen.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung gibt es Urteile, die sich mit dieser Thematik befassen haben. Bei Gerichtsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung in Zusammenhang mit herabgestürzten Ästen, begründete die Staatsanwaltschaft ihr Vorgehen mit der fehlenden fachmännischen Baumbegutachtung im Vorfeld des Schadens. Für Kirchplätze, auf denen sich häufig Menschen aufhalten, reicht eine Begutachtung von Bäumen durch Laien nicht aus. Bäume, die eine potenzielle Gefahr für einen öffentlich zugänglichen Bereich darstellen, sind zu kontrollieren, um Gefährdungen von Sachen und Personen möglichst auszuschließen. Hier muss eine regelmäßige Kontrolle (ein- bis zweimal im Jahr) durch geschulte Fachleute erfolgen. Diese kann, muss aber nicht, im Rahmen eines regelmäßigen Baumschnitts erfolgen.



Foto: EFAS

Über die Ergebnisse der Baumprüfungen sind Aufzeichnungen zu machen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen zu ergreifen (Begutachtung durch weitere Fachpersonen; fachgerechte Baumpflege bis hin zur fachgerechten Fällung eines Baumes). Zur Dokumentation der Prüfungen und der durchgeführten Maßnahmen kann ein Baumkataster angelegt werden.

Die regelmäßigen Baumkontrollen sollten daher nur geeigneten Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen übertragen werden. Sofern diese verantwortungsvolle Aufgabe nicht an eine externe, fachkundige Person übertragen wird, sondern von einem/einer eigenen (ggf. ehrenamtlichen) Mitarbeiter/in durchgeführt werden soll, ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine geeignete Person mit entsprechender Umsicht und dem notwendigen Verantwortungsbewusstsein auszuwählen. Möglicherweise gibt es eine geeignete Person, die z. B. entgeltlich als ausgebildete/r Gärtner/in, Förster/in oder Baumpfleger/in beschäftigt ist und die diese Aufgabe für den ganzen Kirchenkreis oder einen Bereich des Kirchenkreises übernehmen könnte. Der/Die beauftragte Mitarbeiter/in muss hinreichend eingearbeitet werden und sollte die Möglichkeit zur Aus- bzw. Fortbildung haben (Teilnahme an einem Fachkundeseminar).

Zur weiteren Unterstützung der beauftragten Person kann das Fachbuch "Kommunale Baumkontrollen zur Verkehrssicherheit" (erschienen bei Thalacker Medien) zur Verfügung gestellt werden. Auch die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) hat in ihrem Regelwerk Schriften zu diesem Thema herausgegeben. In diesem Zusammenhang sind speziell die „Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ und die Schrift „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) und Richtlinien für Baumpflege“ zu nennen. Die neue Ausgabe 2006 der ZTV entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis, sodass sie als „anerkannte Regeln der Technik“ im Sinne der VOB angesehen werden kann. Informationen zu den Schriften der FLL sowie zu Instituten für die Ausbildung zertifizierter Baumkontrolleure/innen finden Sie auf der Internetseite der FLL (www.fll.de).



Die Häufigkeit von Baumkontrollen hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

- Verkehrslage,
- berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs,
- Baumart, Entwicklungsphase, Alter,
- Zustand des Baumes.

Neben den Regelkontrollintervallen können in begründeten Fällen auch kürzere Kontrollintervalle erforderlich sein, z. B. ein Halbjahresintervall bei Naturdenkmälern mit starken Schäden, nach Schadenfällen, erheblichen Eingriffen in den Baum oder nach erheblichen Veränderungen im Baumumfeld (z. B. größere Baumaßnahmen). Auch nach extremen Witterungsereignissen (z. B. Orkane, Eisregen) sollte in den betroffenen Bereichen eine Zusatzkontrolle auf offensichtliche Schäden, z. B. angebrochene/lose Äste oder Umsturzgefahr, erfolgen.

Die Kontrollen sollten abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand durchgeführt werden.

Die Regelkontrollintervalle ergeben sich aus der nachfolgenden, der FLL-Baumkontrollrichtlinie entnommenen Tabelle:

Tabelle 1: Regel-Kontrollintervalle in Jahren

Zustand ¹⁾ des Baumes		Reifephase		Alterungsphase		Jugendphase
		Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs				
		geringer ³⁾	höher ²⁾	geringer ³⁾	höher ²⁾	
Nr.		1	2	3	4	5
1	gesund, leicht geschädigt	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	1 x jährlich	keine speziellen Kontrollen, sondern Überprüfung im Rahmen der Pflege gemäß Abschnitt 4.3.1
2	stärker geschädigt	1 x jährlich				

- ¹⁾ leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.
 stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich innerhalb eines Jahres (bzw. der nächsten 15 Monate) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.
- ²⁾ Bäume, z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.
- ³⁾ Bäume, z. B. an bzw. auf schwächer frequentierten Wegen, weniger besuchten Grünflächen.

Ein [Muster für eine Dienstanweisung zur Baumkontrolle](#) (472 KB) finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (www.galk.de) unter Arbeitskreis Stadtbäume/Aktuelles. Dort finden Sie unter Arbeitskreis Stadtbäume/Downloads auch [Empfehlungen für die Beurteilung von Bäumen](#) (152 KB).